

Ab dem 03.12.2021 geltende Regelungen zur Maskenpflicht und zu Ausnahmen davon (Änderungen sind gelb hervorgehoben):

I. Maskenpflicht in Lehr- und Prüfungsveranstaltungen und Forschungsveranstaltungen; Gremiensitzungen

Maskenpflicht	<p>bei Lehr-/ Prüfungs- veranstaltung und Forschungs- veranstaltungen</p> <p>Gremiensitzungen</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 7 CoronaSchVO</p>	<p>Es besteht in den Veranstaltungen durchgängig die Pflicht zum Tragen einer Maske.</p> <p>Davon ausgenommen sind dozierende bzw. vortragende Personen und in mündlichen Prüfungen Prüfende und Prüflinge, sofern sie immunisiert sind und mindestens einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen haben.</p> <p>Ist in einer Veranstaltung für alle Anwesenden die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern möglich, kann die Veranstaltungsleitung immunisierten Personen den Verzicht auf das Tragen einer Maske gestatten.</p>
	<p>bei Lehr-/ Prüfungsveranstaltung mit Sportausübung</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 12 CoronaSchVO</p>	<p>Durch die Veranstaltungsleitung kann ein Verzicht auf das Tragen einer Maske gestattet werden, sofern dies für die Sportausübung erforderlich ist.</p>
	<p>bei Lehr-/ Prüfungsveranstaltung mit Musikausübung</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 12 u. 13 CoronaSchVO</p>	<p>Durch die Veranstaltungsleitung kann ein Verzicht auf das Tragen einer Maske gestattet werden, sofern dies für das Spielen von Blasinstrumenten erforderlich ist.</p> <p>Singen ohne Maske kann durch die Veranstaltungsleitung nur dann gestattet werden, wenn die Beteiligten immunisiert sind. Diese Voraussetzung ist durch die Veranstaltungsleitung zu prüfen.</p>

II. Maskenpflicht für Nutzer*innen der Serviceeinrichtungen

Maskenpflicht	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 7, 7a, Abs. 3 CoronaSchVO</p>	<p>Auf das Tragen einer Maske kann durch immunisierte Nutzer*innen verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten wird und durch die einzelne Serviceeinrichtung das Ablegen der Maske ausdrücklich gestattet wird.</p> <p>Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Maskenpflicht befreit. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren wegen der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist eine Alltagsmaske zu tragen.</p>
----------------------	--	--

III. Maskenpflicht am Arbeitsplatz

Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in Innenräumen	§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 4, 7a CoronaSchVO	Folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten: Auf das Tragen einer Maske kann durch immunisierte Beschäftigte verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten wird. Beschäftigte, die in Beratungsgesprächen tätig sind, können dann auf das Tragen einer Maske verzichten, wenn alle beteiligten Personen immunisiert sind und einen Abstand von 1,5 Metern einhalten.
--	--	---